

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Herrn
Andreas Schmidt
Vorsitzender des Rechtsauschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14 60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0 Telefax: 069 9566-3077

presse-information @bundesbank.de www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Z 10-4

Name, Telefon/Telefax Frau Dr. Winter 069 9566-2740 Datum 19.03.2009

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

Öffentliche Anhörung im Rechtsauschuss am 23. März 2009

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu dem o.g. Entwurf der Bundesregierung möchten wir folgende Empfehlung aussprechen. Aus unserer Sicht besteht ein dringender Bedarf, den Gesetzesentwurf um eine Übergangsregelung zur Umdeutung von Lastschriftmandaten zu ergänzen. Die Bedeutung einer solchen Übergangslösung hat vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen um den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area = SEPA) in den letzten Wochen sogar noch zugenommen.

I. Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie als Voraussetzung für SEPA (Single Euro Payments Area)

Die Zahlungsdiensterichtlinie schafft den gemeinsamen rechtlichen Rahmen für den Zahlungsverkehr in Europa und ist damit wesentliche Basis für die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums. Für die praktische SEPA-Umsetzung, insbesondere auch die Entwicklung von Rahmenwerken für die neuen pan-europäischen Verfahren, ist die Kreditwirtschaft zuständig. SEPA dient aber vor allem dem politischen Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt auch im unbaren Zahlungsverkehr zu vollenden. SEPA leistet einen wichtigen Beitrag, die Ziele der Lissabon-Agenda zu erreichen und zugunsten der Nutzer von Zahlungsdiensten in Europa Wettbewerb und Innovationskraft im Zahlungsverkehr zu stärken.

Mit der SEPA-Lastschrift wird erstmals eine grenzüberschreitend einsetzbare Lastschrift geschaffen, die wichtige Strukturmerkmale des herkömmlichen Einzugsermächtigungsverfahrens

Vordr. 1980 (PC) 01.05 ...

Zentrale, Frankfurt am Main Seite 2 von 3



in Deutschland aufgreift, zugleich aber durch ergänzende Pflichtelemente und optionale Zusatzservices (z. B. Verwaltung von Lastschriftmandaten) eine hohe Verfahrenssicherheit ermöglicht. Die Europäische Kommission und das Europäische System der Zentralbanken unterstützen SEPA mit Nachdruck. Ebenso unverzichtbar ist jedoch auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf versäumt Deutschland die Gelegenheit, ein rechtliches Hindernis zu beseitigen, das den Erfolg der SEPA-Lastschrift in Deutschland gefährden und darüber hinaus erhebliche Wettbewerbsprobleme für den Finanzplatz Deutschland mit sich bringen könnte. So können die bisher im nationalen Lastschriftverfahren erteilten Einzugsermächtigungen nicht ohne weiteres als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Bei der Einzugsermächtigung gemäß deutschem Verfahren fehlt die Weisung des Zahlers an sein Kreditinstitut, den Lastschrifteinzug auszuführen. Wirtschaftsunternehmen und andere Lastschrifteinreicher wären demnach verpflichtet, vor der Nutzung des SEPA-Verfahrens von ihren Kunden neue Mandate einzuholen. Die damit verbundenen erheblichen Kosten sowie weitere negative Auswirkungen, wie z.B. die befürchtete Kündigung der Vertragsverhältnisses durch den Zahlungspflichtigen im Zuge der Mandateseinholung, würden die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift in hohem Maße behindern. Die Versicherungswirtschaft allein veranschlagt hierfür Kosten in Höhe von 4,8 Mrd. €. Damit stünde die SEPA-Lastschrift zunächst nur begrenzt – d. h. für neu geschlossene Geschäfte – zur Verfügung. Eine Umstellung der Altbestände wäre aber faktisch unmöglich, vielmehr würde sich die erforderliche Einholung der neuen Mandate über einen sehr langen Zeitraum hinziehen. Vor dem Hintergrund, dass ca. 40% des gesamten Lastschriftaufkommens in der EU auf Deutschland entfallen, wäre dieses mit einer negativen Signalwirkung auf europäischer Ebene verbunden.

II. Übergangsregelung im Interesse aller Beteiligten

Als Lösung dieses Problems sollte zur rechtssicheren Umdeutung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate in das Gesetz eine zeitlich befristete Übergangsregelung eingefügt werden, die es Lastschrifteinreichern erlaubt, ihre bestehenden Lastschrifteinzüge auf SEPA umzustellen, ohne hierfür gesonderte Mandate einholen zu müssen.

Dieses würde der SEPA-Lastschrift ab November 2009 eine zügige Marktdurchdringung ermöglichen. Konkret empfehlen Bundesbank und Zentraler Kreditausschuss die in der Anlage aufgeführte Regelung zur Mandatsmigration in das Gesetz einzufügen. Diese Übergangslösung wird von allen Teilen des Kreditgewerbes mitgetragen und auch vom Bundesrat unterstützt. Sie ist für Lastschrifteinreicher und Kunden lediglich optional und bringt damit keinen Zwang zur Umstellung mit sich. Dennoch ermöglicht sie innovationsbereiten Unternehmen ihren laufenden Zahlungsverkehr rechtssicher auf die SEPA-Verfahren umzustellen.

III. Erhöhte Dringlichkeit durch neuere Entwicklungen

Von manchen Nutzergruppen wurde in der Vergangenheit befürchtet, dass die Migration auf die SEPA-Lastschrift zu Preiserhöhungen genutzt würde. Hintergrund waren Überlegungen zur

Zentrale, Frankfurt am Main Seite 3 von 3



Einführung eines standardisierten Interbankenentgeltes, mit dem die Bank des Lastschrifteinreichers die Bank des Zahlungspflichtigen für ihren Aufwand entschädigen sollte. Die Diskussionen zwischen Europäischer Kommission und Kreditwirtschaft der vergangenen Monate haben hier zu einer Klärung beigetragen. So gibt es inzwischen klare Indikatoren dafür, dass die EU-Kommission ein Interbankenentgelt zwar langfristig nicht zulassen, aber für eine Übergangszeit von drei Jahren bei grenzüberschreitenden Lastschriften ein Interbankenentgelt von 8,8 Cent erlauben wird. Damit sind – wie auch bei der bereits am Markt angebotenen SEPA-Überweisung – für die SEPA-Lastschrift keine Preissteigerungen auf breiter Front zu erwarten. Diese Übergangslösung ist aller Voraussicht nach Bestandteil der überarbeiteten Fassung der Verordnung für grenzüberschreitende Zahlungen (Regulation 2560/2001), die ab November 2009 in Kraft treten soll. Ebenso findet sich in der derzeit in der Überarbeitung befindlichen Verordnung voraussichtlich die Regelung, dass alle Anbieter von Zahlungsdiensten in Euro-Ländern, die zurzeit schon Lastschriften empfangen können, ab November 2010 auch für SEPA-Lastschriften erreichbar sein müssen. Damit werden alle Anbieter von Zahlungsdiensten in Europa verpflichtet, eingehende SEPA-Lastschriften verarbeiten zu können.

Mit diesen Vorgaben ist die Grundlage für einen erfolgreichen Start der SEPA-Lastschrift in allen EU-Ländern gegeben. Die deutsche Wirtschaft (Kreditinstitute und umstellungswillige Unternehmen) bleibt allerdings gegenüber ihren Mitbewerbern in anderen EU-Ländern im Nachteil, da sie geringere Chancen hat, Skaleneffekte bei der SEPA-Lastschrift zu erzielen. Denn aufgrund der fehlenden Möglichkeit bereits bestehende Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriften umzudeuten, werden in naher Zukunft nur sehr geringe Stückzahlen im "Lastschriftland" Deutschland als SEPA-Lastschriften abgewickelt werden können. Da die SEPA-Lastschrift im Wesentlichen der deutschen Einzugsermächtigung entspricht, liegt ein solches Vorgehen nicht unbedingt im Interesse der Lastschriftnutzer – weder der Unternehmen noch der Verbraucher. Vielmehr würde so der Boden bereitet für ein möglichst dauerhaftes Verharren des deutschen Zahlungsverkehrs bei einem nur in Deutschland anwendbaren Verfahren. Denn grundsätzlich sollte klar sein, dass die parallele Nutzung nationaler und europäischer Zahlungsverfahren im SEPA-Projekt nur für eine Übergangszeit vorgesehen ist, um nicht für längere Zeit redundante Infrastrukturen zur Abwicklung des nationalen und SEPA-Zahlungsverkehrs unterhalten zu müssen. Um dieses institutionelle Hindernis zu überwinden, ist die Einarbeitung einer Übergangslösung zur Mandatsmigration notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK gez. Metzger gez. Schrade

Anlage: ZKA-Umdeutungslösung

ANLAGE

Vorschlag von Zentralem Kreditausschuss und Deutscher Bundesbank für eine Regelung zur Mandatsmigration

Ergänzung um einen neuen Absatz 4 zur Änderung bestehender Einzugsermächtigungen in das SEPA-Lastschriftmandat

Zur Unterstützung der Einführung der SEPA-Lastschrift im Inlandszahlungsverkehr und zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten, eine Übergangsregelung im Gesetz für bestehende Dauerschuldverhältnisse mit Einzug von Forderungen per Einzugsermächtigungslastschrift zur Überführung einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu schaffen. Hierbei bietet sich folgende Formulierung für einen neuen Absatz 4 in § 17 von Artikel 229 EGBGB-E an:

- (4) Hat der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften von seinem in Deutschland geführten Zahlungskonto erteilt, beinhaltet diese Ermächtigung auch die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Zahlers, wenn
- o der Zahlungsempfänger bis zum ... [einsetzen: Ende der Übergangszeit] den Zahler in Textform hierüber und über den Wortlaut von Ermächtigung und Weisung und über sein Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu widersprechen, unterrichtet und
- o der Zahler innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat.

Für die Unterrichtung kann bei einer Überführung der Einzugsermächtigung in das "SEPA-Lastschriftmandat" der Mustertext gemäß Anlage X verwendet werden.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass eine Umstellung nur vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in das SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht wird. So kann eine Umstellung vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in andere Verfahren als das SEPA-Lastschriftverfahren damit nicht durchgeführt werden; im Hinblick auf das Abbuchungsauftragsverfahren würde es hier schon am unmittelbaren Zugang der Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister fehlen, die dieser auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem Zulassung des Zahlers zum Abbuchungsauftragsverfahren) erfüllen müsste.

Musterinformation

Der Text der Musterinformation nach Anlage X zu Artikel 229 § 17 Absatz 4 EGBGB könnte dabei lauten:

Änderung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat

Die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) bietet für Verbraucher und Unternehmen erweiterte Möglichkeiten. Wir möchten daher die SEPA-Lastschrift bei dem Einzug unserer Forderungen nutzen. Hierzu ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, die vordem [einsetzen: Datum des

Inkrafttretens dieses Gesetzes] von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu ändern. Dieses hat folgenden Wortlaut:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Änderung Ihrer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat gilt gemäß Artikel 229 § 17 Absatz 4 EGBGB als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung Widerspruch erheben und diesen bei uns einreichen. Wenn Sie keinen Widerspruch erheben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Sollten Sie der Änderung widersprechen, werden wir [auszufüllen vom Zahlungsempfänger].